

PKV macht Stress beim Sono-Check-up

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Zu viele Untersuchungen an einem Tag?

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. C. L., Internist, Rheinland-Pfalz: Bei Privatpatienten führe ich auf Wunsch komplette Ultraschalluntersuchungen durch, also Abdomen, Schilddrüse, Farbduplex Gefäße und Echo – das alles an einem Termin, damit der Patient nicht zweimal kommen muss. Jetzt sagt meine Verrechnungsstelle, dass diese Leistungen mit Höchstwert begrenzt sind. Wie kann ich das umgehen, ohne dass der Patient mehrere Termine braucht? Kann ich die Leistungen in der Rechnung auf zwei verschiedene Tage datieren, wenn der Patient damit einverstanden ist?

MMW-Experte Walbert: Ich gehe davon aus, dass diese Leistungen im Rahmen eines Check-up erbracht werden. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass



Beihilfe und PKV sich zunehmend strikt an die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) halten. Damit ist Ärger programmiert – letztendlich leider auch mit den Patienten.

Die Idee, die Leistung bloß in der Liquidation auf zwei Termine zu verteilen – auch mit Einverständnis des Patienten – macht nicht nur erpressbar. Es ist planmäßiger, dokumentierter Betrug. Es kann im Extremfall die Approbation kosten, weil nach Ansicht von Richtern und Kammern die Ärzteschaft ein besonderes Vertrauen genießen muss, dessen sich ein individueller Arzt nicht als offensichtlich unwürdig erweisen darf.

Es bleibt also nur die Möglichkeit, mit dem Patienten vorab eine Vereinbarung abzuschließen, dass der Umfang der Leistungen, die „nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind“, wie es in § 1 Abs. 2 der GOÄ heißt, überschritten wird. Diese Überschreitung muss auch genau definiert werden. Denn es gilt die Vorgabe aus dem Paragraphen: „Leistungen, die darüber hinaus gehen, darf der Arzt nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.“ ■

Leicht erkältete Patienten bringen den Impf-Plan durcheinander

Dr. P. W., Hausärztin, Thüringen: Wir wollen möglichst viele Patienten gegen Covid impfen bzw. boostern, viele Termine sind vergeben. Vorsichtige Patienten fragen aber bereits bei leichten Erkältungssymptomen nach, ob die Impfung verschoben werden soll. Das bringt unsere ganze Planung durcheinander!

MMW-Experte Walbert: Grundsätzlich ist eine leichte Erkältung kein Hindernis für eine Impfung. Das Robert-Koch-Institut rät: „Wer an einer akuten Krankheit mit Fieber (38,5 °C oder höher) leidet, soll erst nach Genesung geimpft werden. Eine Erkältung oder gering erhöhte Temperatur (unter 38,5 °C) sind jedoch kein

Grund zur Verschiebung.“ Der Impfschutz sollte vorrangig sein. Vorsichtsmaßnahmen verstehen sich von selbst, es könnte ja auch eine beginnende Covid-Erkrankung sein. Im Einzelfall muss man nach der ärztlichen Untersuchung gemeinsam mit dem Patienten entscheiden. ■